

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

Mit Depesche vom 31. Dezember 1873 theilt Hr. Kubly, schweizerischer Konsul in Buenos-Ayres, dem Bundesrathe mit, daß die Cholera in dieser Stadt wüthet, daß nichts zur Aufnahme der in Masse anlangenden Auswanderer geschieht, und daß die ganze Auswanderungskommission demissionirte, indem nur noch der Sekretär derselben funktionirt.

Der Konsul fügt bei, er habe sich bemüht, den Anlangenden, die im Monat Dezember auf 15,000 anstiegen, wenigstens eine Unterkunft zu verschaffen. Nach seinem Dafürhalten sollte der Auswanderung möglichst Einhalt gethan werden, da man sich erst am Anfange der Epidemie und in der schlechtesten Jahreszeit befinde.

Bern, den 13. Februar 1874.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Postamtliche Bekanntmachung.

Zuhanden des korrespondirenden Publikums wird angezeigt, daß von nun an Francocouverté in großem Format zu 10 Rp. bei den schweizerischen Postbüreaux zum Verkaufe gelangen.

Bern, den 21. Februar 1874.

Das schweiz. Postdepartement.

Edictalvorladung.

Durch gegenwärtige Edictalvorladung wird Joh. Baptist Steinach von Uznach, Kantons St. Gallen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich aufgefordert, Dienstag den 10. März l. J. Morgens 9 Uhr vor dem schweizerischen Bundesgericht im Bundesrathhaus zu Bern zu erscheinen oder sich vor demselben gehörig vertreten zu lassen, um sich vor demselben gegenüber der von seiner Ehefrau Anna Maria Steinach geb. Lehner gegen ihn angehobenen Ehescheidungsklage zu verantworten, widrigenfalls dessenungeachtet in Sachen erkannt würde was Rechtens.

Chur, den 13. Februar 1874.

Die schweiz. Bundesgerichtskanzlei.

Bau-Ausschreibung.

Wegen Uebernahme folgender zu Thun auszuführender Bauarbeiten, beziehungsweise Lieferungen, wird hiemit Concurrenz eröffnet:

- 1) für mehrere in der eidgenössischen Kaserne daselbst anzubringende Vorfenster, Vorthüren und Zimmeröfen (Cylinderöfen von Blech);
- 2) für bei diesem Gebäude zu erstellende gemauerte Schilderhäuser;
- 3) Lieferung und Versetzen von Hartstein-Einfassungen an 4 Durchfahrtsthoren der Stallungen;
- 4) für eine am neuen Zeughause daselbst anzubringende Blizableitung;
- 5) für Schreinerarbeiten zu Erstellung eines Zimmers im Dachraume des eidgenössischen Laboratoriumsgebäudes;
- 6) für Erstellung eines 50' hohen Kamins bei diesem Gebäude;
- 7) Anlage einer Umzäunung um das neue Magazin an der Aare.

Die nähern Vorschriften und Bedingungen sind bei Herrn Baumeister Boshart zu Thun zur Kenntnißnahme aufgelegt, der überhaupt alle gewünschten Auskünfte ertheilen wird.

Uebernahmsangebote, welche beliebig für einzelne oder mehrere obiger Arbeiten gestellt werden können, sind bis spätestens am 28. laufenden Monats in verschlossenen Eingaben an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 12. Februar 1874.

Das eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung

betreffend

die Zucht- und Fettvieh-Ausstellung in Frankfurt a. M.

Vom 14. bis 18. Mai 1874 wird in Frankfurt a. M. durch den dortigen landwirthschaftlichen Verein eine Ausstellung von Zucht- und Fettvieh und in Verbindung damit eine Maschinen-Ausstellung veranstaltet, wozu außer deutschen und deutsch-österreichischen auch schweizerische Aussteller eingeladen sind.

Aus den Programmbestimmungen ist Folgendes hervorzuheben:

A. Für die Zucht- und Fettviehausstellung.

§ 3. Es werden ausgestellt als Zucht- und Mastvieh:

Rindvieh, Schweine und Schafe.

§ 4. Alle Anmeldungen geschehen schriftlich, franco. bis spätestens 15. April 1874, mittelst Ausfüllung gedruckter Formulare, welche von dem Sekretariat des landwirthschaftlichen Vereins zu Frankfurt a. M., Kleine Friedberger Gasse Nr. 2^a zu beziehen sind.

§ 5. Anmeldungen, welche nach dem 15. April 1874 erfolgen, können nur Berücksichtigung finden, soweit es der Raum gestattet; auch kann deren Eintrag im Katalog nicht garantirt werden.

§ 6. Für jedes zur Ausstellung angemeldete Thier ist gleichzeitig mit der Anmeldung ein Einsatz zu zahlen, und zwar:

- | | |
|---|----------|
| 1) für ein jedes Stück Rindvieh | fl. 3. — |
| 2) für jedes Schwein, beziehungsweise für das Loos junger Schweine | „ 1. 45 |
| 3) für einen jeden Schafbok oder jedes Loos von 3 Hämmeln
oder Schafen | „ 1. 45 |

Junge noch saugende Thiere, welche sich bei den Müttern befinden, sind in sämtlichen Kategorien vom Einsatz befreit.

§ 7. Die Aussteller sind verpflichtet, die auszustellenden Thiere am 13. Mai in den Ausstellungsraum zu bringen und bis zum Schlusse der Ausstellung auf dem ihnen angewiesenen Raum zu belassen.

§ 8. Erfolgt die Stellung der angemeldeten Thiere nicht oder nicht rechtzeitig, so verfällt der Einsatz als Reugeld.

§ 12. Für preiswürdige Thiere einer jeden Abtheilung werden Preise ertheilt, zu deren Beurkundung Diplome eingehändigt werden.

§ 14. Die Auswahl der zu prämirenden Thiere wird einem Preisrichter-Kollegium übertragen.

B. Für die Maschinen-Ausstellung.

§ 1. Dieselbe befaßt Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Fabrikate u. s. w., die hauptsächlich in der Land-, Forst-, Garten- und Hauswirthschaft nuzbare Verwendung haben.

§ 3. Anmeldungen haben bis zum 31. März 1874 zu erfolgen.

§ 4. Anmeldungen, die nach dem 31. März 1874 eintreffen, können nur Berücksichtigung finden, soweit es der disponible Raum noch gestattet. — Verbindlichkeit zur Aufnahme in den Katalog wird im Fall verspäteter Anmeldung nicht übernommen.

§ 6. Dem Ermessen der Kommission ist es anheimgegeben, über die Zulassung angemeldeter Gegenstände zur Ausstellung zu entscheiden.

§ 7. Wenn Maschinen besondere Triebkraft oder außerordentlichen Bedarf an Wasser erfordern, so ist dies bei der Anmeldung besonders hervorzuheben. Das zur Inbetriebsetzung nöthige Material haben die Aussteller selbst zu besorgen; die Kommission wird aber in allen erforderlichen Fällen dem Aussteller bereitwillig an die Hand gehen.

§ 8. Ein Standgeld für den beanspruchten Raum wird nicht erhoben.

§ 9. Die angemeldeten Gegenstände müssen 2 Tage vor Eröffnung der Ausstellung aufgestellt sein und können vor Schluß der Ausstellung nicht zurückgezogen werden.

§ 10. Zur Uebernahme der Spedition, des Aus- und Einpakens, sowie Vertretung der Aussteller, haben sich die Herren

B. D. Dresler, Phil. Forster, S. Lausberg und Comp. in Frankfurt a. M. bereit erklärt.

§ 6. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung für Schädigung oder Verlust der ausgestellten Gegenstände.

§ 17. Prämien werden nicht ertheilt.

Indem das unterzeichnete Departement die Ausstellung der Beachtung des schweizerischen Publikums empfiehlt, erklärt es sich zu jeder weiteren Auskunft gern bereit.

Anmeldungscheine für beide Sektionen der Ausstellung können direkt bei ihm bezogen werden.

Bern, den 8. Februar 1874.

Das eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Kongress und Ausstellung in Mailand zur Beförderung der Käseerei.

Dem Bundesrath ist eine vom 3. Februar datirte Mittheilung des italienischen Gesandten in der Schweiz zugegangen, wonach am 30. und 31. März und 1. April lauf. Jahres in der königlichen Akerbauschule zu Mailand ein Kongreß der Direktoren von Käseereigesellschaften und in Verbindung damit eine Ausstellung von Käseereigeschäften stattfinden wird, an welchen

beiden Unternehmen auch auf die Beteiligung der Schweiz gehofft wird. Folgendes sind die dafür geltenden Hauptbestimmungen.

A. Bezüglich des Kongresses.

I. Wer dem Kongreß als Effectivmitglied beizuwohnen gedenkt, hat sich bei der Direktion der königl. Akerbauschule, Corso S. Celso, Nr. 56, in Mailand vor dem 1. März unter Angabe seines Namens und Wohnorts anzumelden. Zutritt zum Kongreß und das Recht zum Sprechen und Stimmen in demselben haben nur solche Effectivmitglieder.

II. Die Diskussion wird sich ausschließlich auf folgende Fragen erstrecken:

1) Welches die wichtigsten Bedingungen für einen Käseverband seien zur Erreichung des besten moralischen und ökonomischen Erfolgs, unter Angabe der unnöthigen und zu modifizirenden.

2) Welches die einfachsten und wirksamsten Arten und Reglemente zur Errichtung von Käsevereinigungen während der Alpenweide seien.

3) Ob und in welchen Stationen und unter welchen Bedingungen es sich empfehle, magere oder fette Käse zu fabriziren, was für welche und von welcher Form und Schwere.

4) Wie man die Milchüberbleibsel am besten verwerthen könne.

5) Welches die passendste Zeit und Art sei, um die verschiedenen Käse und die Butter zu salzen.

6) Welches die einfachsten Arten und Reglemente seien, um Vereinslager für Aufbewahrung und Verkauf der Käse zu gründen.

7) Welche Anforderungen der Handel mit Bezug auf Milchprodukte stelle.

8) Wie man am besten die Butter und den Käse für den Handel in die Ferne präpariren könne.

B. Bezüglich der Ausstellung.

I. Dieselbe umfaßt folgende 7 Gruppen:

1) Jede Art von Käseerei-Utensilien, sowohl in natürlicher Größe als in Modellen und Zeichnungen.

2) Hilfsmaterialien zur Käsebereitung, Lab, Farbstoffe, konservirende Präparate etc.

3) Instrumente und Substanzen zur Prüfung von Milch und deren Produkten.

4) Milchkonserven und kondensirte Milch.

5) Butter aus Milch, aus Rahm, aus der von der Käsebereitung zurückgebliebenen Milch bereitet, gesalzene und ausgelassene Butter.

6) Käse aller Arten: Kuhkäse, Schafkäse, Ziegenkäse, und gemischte Käse: magere, fette und halbfette Käse etc.

7) Modelle und Pläne von Melkereien und Käseereien.

II. Die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen bis zum 10. Februar angemeldet und mit Ausnahme der Butter, nicht später als 15. März an die Direktion der königl. höhern Akerbauschule in Mailand, Corso S. Celso, Nr. 56, spedirt sein.

III. Die Aussteller haben 2 Deklarationen auszufertigen, in welchen sie die Art des oder der auszustellenden Gegenstände bezeichnen. Die eine derselben ist bis 10. Februar mit der Anfrage um Zulassung einzusenden, die andere der Sendung beizufügen und zwar fest auf die äußere Verpackung aufzuheften. Diese Deklaration hat außer Namen, Vornamen und Wohnort des Ausstellers die Angabe der Gruppen, zu welcher der gesandte Gegenstand gehört, zu enthalten, und ebenso den horizontalen oder vertikalen Raum, welchen er in Anspruch nimmt.

IV. Jedem ausgestellten Gegenstand sind folgende Angaben beizufügen:

- a. Name, Vorname und Wohnort des Ausstellers und ob er zu konkurriren gewillt ist.
- b. Bezeichnung des ausgestellten Gegenstands und ausführliche Angabe, zu welchem Gebrauch er bestimmt ist.
- c. Verkaufspreis in der Fabrik.
- d. Ob der ausgestellte Gegenstand verkäuflich ist oder nicht.
- e. Angaben über die Wichtigkeit der Fabrikation.

V. Niemand darf 2 gleiche Gegenstände ausstellen, wenn sie mehr als 1000 Quadratcentimeter verticalen oder horizontalen Raum einnehmen.

VI. Der Transport der Gegenstände und ihre spezielle Aufstellung wird im Namen und auf Rechnung des Ausstellers von der Direktion der Akerbauschule besorgt.

VII. Kein Aussteller darf irgend einen der ausgestellten Gegenstände vor Schluß der Ausstellung zurückziehen.

VIII. Die nicht verkauften Gegenstände sind von dem Aussteller während der 3 unmittelbar dem Schluß der Ausstellung folgenden Tage zurückzunehmen. Was binnen dieser Frist weder zurückgezogen noch verkauft ist, wird als der Akerbauschule in Mailand geschenkt betrachtet.

IX. Die Jury hat für die verdientesten Aussteller über eine goldene und 7 silberne Medaillen zu verfügen; die goldene ist für die in Gruppe 7 aufgeführten Aussteller bestimmt. Jeder Medaille wird ein bezügliches Diplom beigegeben werden, wovon jedoch die Ehrenerwähnungen ausgeschlossen bleiben.

Indem das unterzeichnete Departement noch beifügt, daß Anmeldeformulare, soweit der Vorrath reicht, von ihm bezogen werden können, erklärt es sich zu weiterer Auskunft überhaupt bereit.

Bern, den 10. Februar 1874.

Das eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

Im eidg. Instrukorenkorps der Artillerie sind einige Stellen von Kanonier- und Train-Unterinstruktoren neu zu besetzen.

Mit der Stelle eines Kanonier- oder Traininstruktors ist eine jährliche Besoldung von Fr. 1800 bis 2300 verbunden. Neben dieser Besoldung erhalten die Unter-Instruktoren Entschädigung für ihre Dienstreisen, sowie eine jährliche Kleidervergütung. Die Trainunterinstruktoren sind überdies zum Halten eines eigenen Dienstpferdes berechtigt, für welches sie die Rationsvergütung und eine tägliche Pferdewartungs-Entschädigung von 60. Rappen beziehen.

Zur Bewerbung für die Stelle eines Unterinstruktors können nur Schweizerbürger zugelassen werden, die in der eidg. Armee eingetheilt sind und bereits einen militärischen Grad bekleiden. Verlangt wird ferner: Guter Leumund, gesunde und kräftige Konstitution, eine wenigstens der Sekundarschule entsprechende Schulbildung und Kenntniß zweier Landessprachen.

Die Bewerber haben sich zunächst als Instruktionsaspiranten annehmen und verwenden zu lassen. Die Instruktionsaspiranten erhalten für ihren Dienst ein Taggeld von Fr. 5. 50. Von ihrem Verhalten während dieser, wenigstens einjährigen Dienstzeit hängt sodann ihre Ernennung als Unterinstruktor ab.

Bewerber für die Stelle eines Artillerie-Unterinstruktors werden eingeladen, sich für die Annahme als Instruktionsaspiranten bis längstens den 28. Februar bei dem unterzeichneten Departement schriftlich anzumelden. In der Anmeldung sollen die bürgerliche Stellung, Beruf und Verhältnisse des Bewerbers, die von ihm besuchten Schulen, sein bisheriger Militärdienst und daherige Stellung näher angegeben werden, unter Beilegung eines beglaubigten Dienstetats mit Conduitenliste, sowie allfällige Zeugnisse über seine bürgerlichen Berufsleistungen.

Die bereits von früher her angemeldeten Instruktionsaspiranten, welche ihre Bewerbung um die Stelle eines Unterinstruktors fortsetzen wollen, haben ihre Anmeldungen in vorstehend angegebener Weise bis zum 28. Februar zu erneuern.

Bern, den 3. Februar 1874.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Es sind in öffentlichen Blättern schweizerische Ordonnanz-Revolver zum Verkaufe angeboten worden. Die unterzeichnete Kanzlei ist daher im Falle zu erklären, daß Ordonnanz-Revolver nur durch Vermittlung der Militärbehörden bezogen werden können, und daß andere Ordonnanz-Revolver, als die durch die eidg. Militär-Verwaltung gelieferten, nicht existiren.

Bern, den 2. Februar 1874.

Die eidg. Militärkanzlei.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplatz von Aarau im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Concurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod, Fleisch oder Fourragelieferung“ versehen bis Samstag den 21. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Aarau deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 5. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplatz von Frauenfeld im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Concurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod, Fleisch oder Fourragelieferung“

versehen bis Samstag den 21. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Frauenfeld deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 5. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Hafer, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplaz von Basel im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod, Fleisch oder Fourragelieferung“ versehen bis Samstag den 28. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Basel deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 7. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Hafer, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplaz von Liestal im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod, Fleisch oder Fourragelieferung“ versehen bis Samstag den 28. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Liestal deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 7. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Hafer, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplatz von Luzern im Jahre 1874 abzuhal- tenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Kon- kurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angehote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod, Fleisch oder Fourrage- lieferung“ versehen bis Samstag den 28. Februar nächsthin dem eidg. Ober- kriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Luzern deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 7. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfang- nahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

Ausländer auf dem [Telegraphenbureau in Winterthur. Jahres- besoldung Fr. 480, nebst Provision. Anmeldung bis zum 10. März 1874 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Winterthur.

- 1) Kontrolleur bei der Hauptzollstätte Moillesulaz (Genf). Jahres- besoldung bis auf Fr. 3300. Anmeldung bis zum 26. Februar 1874 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Kondukteur des Postkreises Zürich. Anmeldung bis zum 27. Fe- bruar 1874 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 3) Kondukteur des Postkreises St. Gallen. Anmeldung bis zum 27- Februar 1874 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

- 4) Büroaudiener auf dem Telegraphenbureau in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1200, nebst Dienstkleidung. Anmeldefrist bis zum 2. März 1874 bei dem Chef des Telegraphenbureau's in Lausanne.
- 5) Briefträger in Bernex (Genf). } Anmeldefrist bis zum 20. Februar
Für Aire-la-ville. } 1874 bei der Kreispostdirektion
in Genf.
- 6) Condukteur des Postkreises Genf. }
- 7) Condukteur des Post- } Anmeldefrist bis zum 20. Februar 1874
kreises Bern. } bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 8) Postkommis in Bern. }
- 9) Briefträger in Ruswyl (Luzern). Anmeldefrist bis zum 20. Februar 1874 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 10) Posthalter in St. Mar- }
garethen (St. Gallen). }
- 11) Briefträger in St. Gallen. } Anmeldefrist bis zum 20. Februar 1874 bei
der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 12) Briefträger in Gossau }
(St. Gallen). }
- 13) Telegraphist in Strengelbach (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldefrist bis zum 24. Februar 1874 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 14) Telegraphist in Schuls (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldefrist bis zum 24. Februar 1874 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 15) Telegraphist in Granges (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldefrist bis zum 24. Februar 1874 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.



Die Ausfuhr der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1873, verglichen mit derjenigen der Jahre 1864—1872.

Zusammengestellt, nach den verdankenswerthen Mittheilungen der Tit. Konsulate in Zürich, Basel und Genf,
vom eidg. statistischen Bureau.

Artikel.	Total in den Jahren:									Im Durch- schnitt per Jahr von 1864—1872.	Im Jahr 1873.	Angaben nach Konsularkreisen im Jahr 1873.		
	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	1869.	1870.	1871.	1872.			Zürich.	Basel.	Genf.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Seide und Seidewaaren . . .	25,451,928	29,970,464	31,766,072	18,818,073	21,197,593	28,552,883	35,844,786	42,928,017	40,760,941	30,587,862	27,060,929	13,736,960	13,323,969*)	—
Baumwoll- und Wollgewebe . . .	1,647,335	4,268,900	5,173,296	2,038,330	1,242,910	2,253,135	1,194,850	1,974,496	2,648,277	2,493,503	2,934,829	2,934,829	—	—
Broderien	352,277	1,132,231	3,236,138	3,154,087	3,050,127	3,896,701	6,962,403	10,293,787	11,437,174	4,834,992	10,853,320	10,853,320	—	—
Stroh- und Roßhaargeflechte . . .	806,700	1,521,184	3,179,795	2,432,405	2,102,497	2,802,764	3,884,064	3,106,693	1,324,750	2,351,206	2,209,634	1,169,908	1,039,726	—
Uhren und Uhrenbestandtheile . . .	8,477,192	11,301,954	13,093,408	10,362,418	10,469,728	13,322,578	16,512,162	17,105,753	18,312,511	13,217,523	13,054,147	—	10,225,579	2,828,568
Musikdosen	72,482	108,399	300,108	265,196	344,448	258,738	341,148	350,637	441,852	275,890	433,573	—	—	433,573
Käse	241,573	490,895	700,130	827,647	1,057,437	1,268,417	1,560,409	1,688,322	2,229,213	1,118,227	2,068,003	—	2,068,003	—
Leder	22,125	—	110,885	156,734	217,986	44,603	582,177	701,374	446,879	253,640	426,461	—	—	426,461
Verschiedenes	185,030	486,022	1,098,541	1,205,428	1,622,265	1,531,609	2,308,245	2,526,602	1,879,506	1,427,027	1,350,913	707,492	557,469	85,952
Total	37,256,642	49,280,049	58,658,373	39,260,318	41,304,991	53,931,428	69,190,244	80,675,681	79,481,103	56,559,870	60,391,809	29,402,509	27,214,746	3,774,554

*) Davon für Fr. 12,844,377 Seidenbänder und für Fr. 479,592 Seidenstoffe.

Im Jahr 1873 wurden aus der Schweiz für Fr. 19,089,294 weniger Waaren nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's ausgeführt als im Vorjahr 1872; dagegen für Fr. 3,831,939 mehr als im neunjährigen Durchschnitt von 1864—1872.

Die Abnahme der Ausfuhr im Jahr 1873 gegenüber dem Jahr 1872 betrifft:

- | | | |
|---|--------------------|-------------|
| 1) Seide und Seidewaaren . . . | für Fr. 13,700,012 | oder 33,6 % |
| 2) Uhren und bezügliche Bestandtheile | 5,258,364 | 28,7 % |
| 3) Broderien | 583,854 | 5,1 % |
| 4) Käse | 161,210 | 7,2 % |
| 5) Leder | 20,418 | 4,6 % |
| 6) Musikdosen | 8,279 | 1,9 % |
| 7) Verschiedenes | 528,593 | 28,1 % |

Dagegen die Zunahme:

- | | | |
|--------------------------------|-----------------|-------------|
| 1) Baumwoll- und Wollgewebe | für Fr. 286,552 | oder 10,9 % |
| 2) Stroh- und Roßhaargeflechte | 884,884 | 66,5 % |

Anders gestaltet sich der Vergleich des Werthes dieser hauptsächlichsten Ausfuhrartikel vom Jahr 1873 mit demjenigen des jährlichen Durchschnittes der 9 Jahre 1864—1872.

Nach diesem ergibt sich eine Abnahme im Jahr 1873 gegenüber dem jährlichen Durchschnitt der Jahre 1864—1872 von:

- | | Absolut: | in Prozenten: |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| 1) Seide und Seidewaaren . . . | Fr. 3,526,933 | oder 11,5 % |
| 2) Stroh- und Roßhaargeflechte . . . | 141,572 | 6,0 % |
| 3) Uhren und Uhrenbestandtheile . . . | 163,376 | 1,2 % |
| 4) Verschiedenes | 76,114 | 5,3 % |

Zunahme im Jahr 1873 gegenüber dem jährlichen Durchschnitt der Jahre 1864—1872 von:

- | | | |
|-----------------------------------|-------------|-------------|
| 1) Baumwoll- und Wollgewebe . . . | Fr. 441,326 | oder 17,7 % |
| 2) Broderien | 6,018,328 | 124,5 % |
| 3) Musikdosen | 157,683 | 57,2 % |
| 4) Käse | 949,776 | 84,3 % |
| 5) Leder | 172,821 | 68,1 % |

Nach vorstehender Uebersicht bleibt die Gesamtausfuhr vom Jahr 1873 gegenüber derjenigen der letzten 3 Jahre 1870, 1871 und 1872 bedeutend zurück und zwar gegenüber dem Jahr 1870 um Fr. 8,798,435 oder 13 %, gegenüber dem Jahr 1871 um Fr. 20,283,872 oder 25 %, gegenüber dem Jahr 1872 um Fr. 19,089,294 oder 24 % und gegenüber dem Durchschnitt dieser 3 Jahre um Fr. 16,057,200 oder 21 %.

Dagegen übersteigt dieselbe immerhin noch die sechs Jahrgänge 1864—1869.

Es wurden nämlich im Jahr 1873 mehr ausgeführt als im Jahr 1864 für Fr. 23,135,167 oder 62 %

1865	11,111,760	23 %
1866	1,733,436	3 %
1867	21,131,491	54 %
1868	19,086,818	46 %
1869	6,460,381	12 %

mehr als im jährlichen Durchschnitt der 6 Jahre 1864—1869 . . . 13,776,509 . . . 30 %
und mehr als im jährl. Durchschnitt der 9 Jahre 1864—1872 . . . 3,831,939 . . . 7 %

Allgemeine Bemerkung. Die so bedeutende, aus vorstehender Zusammenstellung ersichtliche, plötzliche Abnahme der Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's im Jahr 1873 gegenüber den letzten 3 demselben unmittelbar vorangegangenen Jahren hat ihren Grund in den bekannten finanziellen und commerziellen Erschütterungen, der daherigen, schon im Frühjahr 1873 zu einem bedenklichen Grade gesteigerten, Geldklemme, der hierauf erfolgten Geldkrisis und der durch diese Umstände gebotenen, allgemeinen Beschränkung des Importes in Nordamerika, wodurch sich das abgelaufene Jahr 1873 für diesen Welttheil dankwürdig gemacht hat.

Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1874
Date	
Data	
Seite	302-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 073

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.